

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (2. GBDO-Novelle 2011)

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z. 5 lautet:

„5. ein der Aufnahme vorangegangenes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft von mindestens einem Jahr;“

2. Im § 6 Abs. 4 wird im ersten Satz nach dem Wort „erfüllt“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt. Weiters entfällt der letzte Halbsatz dieses Satzes.

3. Im § 53 Abs. 5 erster Satz wird die Aufzählung durch folgende Wortfolge ersetzt:

„gemäß § 60 lit. b oder § 61, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 der
20. Übergangsbestimmungen der Anlage B“

4. In den 20. Übergangsbestimmungen zur Anlage B wird im Abs. 14 die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

5. In der Anlage B wird den 21. Übergangsbestimmungen folgende Übergangsbestimmung angefügt:

„22. Übergangsbestimmungen zur 2. GBDO-Novelle 2011, LGBl. 2400-48

Auf Gemeindebeamte, die gemäß § 60 lit. b in Verbindung mit Abs. 8 der
20. Übergangsbestimmungen oder gemäß § 56 Abs. 2 lit. d oder e bis

31. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzt werden, ist § 53 Abs. 5 in der Fassung LGBI. 2400-47 weiterhin anzuwenden.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Februar 2012 in Kraft.